

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 315 - 316

*Zeitschrift für Gesetzgebung u. Praxis auf dem Gebiete
des deutschen öffentl. Rechts, herausgeg. von W.*

Hartmann, Ober-Trib.-Rath. Bd. I. H. 1. Berlin 1874.

Heymanns Verlag

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

XII.

Zur Literatur der Zeitschriften.

- 1) Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentl. Rechts herausgegeben von W. Hartmann, Ober-Trib.-Rath. Bd. I. H. 1. Berlin 1874. Heymann's Verlag.

Daß die Neugestaltung des öffentl. Rechtes in Deutschland, wie sie sich auf Grundlage der Ereignisse von 1870 u. 1871 vollzogen hat, der wissenschaftlichen Behandlung noch sehr bedürftig und in hohem Grade würdig sei, darüber besteht wohl unter den Sachkundigen kein Zweifel. Die Aufgaben, deren Lösung der Wissenschaft anheimfällt, beziehen sich nicht bloß auf das Reich und seine Verfassung und Verwaltung, sondern ebenso sehr auf die Einzelstaaten, deren Stellung zum Reiche und zu einander noch sehr der Klärung und genaueren Feststellung bedarf.

Die vorstehende Zeitschrift hat nun zum Zwecke, „die Einheit des Rechtes, des Fundamentes des Staates, die eine politische Nothwendigkeit sei, zu fördern“. Ueber die Art der Verwirklichung dieses Zweckes erklärt sich der Herausgeber in dem „Vorworte“ zum ersten Hefte näher wie folgt: „Dieses nationale Ziel der Rechtseinheit könne aber nur erreicht werden durch Darlegung des bestehenden Rechtszustandes in Deutschland. Für das Privatrecht fehle es in dieser Hinsicht zumeist nicht an literarischen Hilfsmitteln und es wird auf die Commission hingewiesen, welche vor Kurzem berufen wurde, um ein einheitliches Gesetzbuch über das Privatrecht für ganz Deutschland zu entwerfen. Schwieriger — wegen der Mannigfaltigkeit der staatlichen und wirthschaftlichen Interessen — und wichtiger — wegen des unmittelbaren Einflusses auf

das materielle und geistige Wohl des Volkes — sei die Verwirklichung der Einheit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes. — Den Zustand dieses Rechtes darzulegen und die Entwicklung desselben im einheitlichen Sinne zu befördern, das soll das Ziel der gegenwärtigen Zeitschrift sein. Sie will daher als ein Central-Organ das öffentliche, d. i. das innere (sic!) Staatsrecht in Deutschland nach Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis vertreten und auf dem Wege vergleichender Darstellung die Rechtseinheit anregen und fördern. „Die Zeitschrift dient daher, wie das Vorwort schließt, auf der Grundlage des veröffentlichten Programmes für alle Zweige des Staatsrechts in nationaler Einheitsbestrebung, den Interessen der Wissenschaft und denen der inneren Politik.“

Wir gestehen nun, daß uns dieses Programm in Bezug auf Klarheit und Bestimmtheit des Zweckes, den die Zeitschrift verfolgt, manches zu wünschen übrig lasse. „Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis des deutschen Staatsrechtes“ zu vertreten, ist auch, wenn man als Gegenstand bloß das geltende Recht betrachtet, eine sehr schwierige Aufgabe. Allein der Herausgeber will nicht das geltende Recht an sich zum Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung machen, sondern er will die „Rechtseinheit“ im öffentlichen Rechte fördern, und also in erster Linie politische Zwecke verfolgen. Ob die rechtswissenschaftliche oder die politische Richtung überwiege, das ist im Programm nicht klar ausgesprochen, erst der Fortgang und die wirkliche Uebung der Zeitschrift wird lehren, ob die eine oder andere Richtung überwiegt.

Vorläufig ist es noch nicht möglich, sich hierüber ein maßgebendes Urtheil zu bilden; denn es liegt uns bis heute (Ende Februar 1875) nur das erste Heft vor, dessen Inhalt folgender ist: Den Anfang macht ein „Aufsatz“, „das badische Altkatholikengesetz vom 15. Juli 1874“, mitgetheilt und mit einigen geschichtlichen Bemerkungen über die Veranlassung, dann über die Entstehung desselben begleitet vom Kreisgerichtsrath Heinsheimer (S. 1—16). Daran reihen sich Entscheidungen von Gerichten — Reichs- und Landesgerichten — und Verfügungen des preussischen Ministeriums des Innern (S. 17—99), von denen manche sich auf ganz